



An das
BMASK
Per Email: behindertenaktionsplan@bmask.gv.at

Wien, am 16. Februar 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans (NAP) für Menschen mit Behinderung 2012 bis 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der *Klagsverband* dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des derzeit laufenden Stellungnahmeverfahrens, zum Entwurf des NAP Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der *Klagsverband* begrüßt den Entwurf und seinen **Aufbau**, die Ausgangslage darzustellen, Ziele zu formulieren und terminisierte Maßnahmen anzupeilen. Der angepeilte Zeitpunkt zur Umsetzung der Maßnahmen ist teilweise ambitioniert. Viele der Maßnahmen, die bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden sollen, könnten aber nach Ansicht des *Klagsverbands* auch früher erreicht werden.

Der **intersektionelle Ansatz** ist ebenfalls sinnvoll. Menschen haben nicht nur eine (oder keine) Behinderung, sondern immer auch ein bestimmtes Alter, eine ethnische Zugehörigkeit, ein Geschlecht, (k)eine Religion oder Weltanschauung und eine sexuelle Orientierung. Es muss sichergestellt sein, dass Menschen in allen diesen Dimensionen in ihrer Individualität anerkannt und bei der Teilnahme an der Gesellschaft nicht behindert werden.

Auch der regelmäßige **Bezug zur UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung findet die volle Zustimmung des *Klagsverbands*. Dieser ist zumindest bei den Abschnitten, die sich auf das Behindertengleichstellungsrecht beziehen, gegeben.

Die Anerkennung der im NAP behandelten Themen als Querschnittsmaterien erfolgt bereits sehr früh. Sie findet sich immer wieder – doch sollte öfter die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden eingemahnt werden, etwa im Baurecht, Bildungsbereich, bei den Sozialhilfe- und Behindertengesetzen sowie wenn Länder und Gemeinden als DienstgeberInnen betroffen sind.

2. Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln

2.1 Verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot aufgrund der Behinderung im Art. 7 Abs. 1 B-VG wurde bisher von der Rechtsprechung nicht angewendet. Insbesondere lässt sich aus dieser Bestimmung kein Grundrecht auf angemessene Vorkehrung ableiten.

Aufgrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist aber zu fordern, dass dieses Diskriminierungsverbot unzweifelhaft als verfassungsgemäß gewährleitetes subjektives Recht ausgestaltet werden muss.

Die Zielsetzung, Respekt und Anerkennung gegenüber Menschen mit Behinderung durch die Verwendung diskriminierungsfreier Begriffe auszudrücken, ist natürlich vollinhaltlich zu unterstützen, aber nicht ausreichend. Als weitere Ziele sollten festgeschrieben werden:

- das Recht auf inklusive Bildung und
- zur Überwindung von Barrieren im Einzelfall ein **Recht auf angemessene Vorkehrungen**. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine solche Verpflichtung als zentrale allgemeine Bestimmung oder in den betroffenen Materiengesetze eingefügt wird. Art. 9 der UN-Konvention verlangt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten...zu **gewährleisten**. „**Gewährleisten**“ **bedeutet im Sinn der Konvention aber auch präventives Tätigwerden zur Sicherstellung von Barrierefreiheit – nicht nur die Androhung von Sanktionen bei Missachtung dieser Verpflichtung!**

2.2 Behinderteneinstellungsrecht

Der Entwurf des NAP zitiert bereits die noch nicht veröffentlichte Evaluierung des Behindertengleichstellungspakets. Die folgenden genannten Ergebnisse entsprechen auch den Erfahrungen und Ansichten des **Klagsverbands**:

- hohe Akzeptanz des Behindertengleichstellungsrechts und der Schlichtungen
- Forderung nach Klagsmöglichkeit auf Beseitigung und Unterlassung
- die Notwendigkeit, die speziellen formalen Voraussetzungen der Verbandsklage abzubauen
- die positive Bewertung des Behindertenanwalts

Die geforderten Maßnahmen werden – besonders aufgrund des Zeithorizonts 2012-2014 – vom *Klagsverband* ebenfalls unterstützt.

Es wird angeregt, auch die **Verbandsklage auf Unterlassung oder Beseitigung** einer Diskriminierung zu richten und nicht bloß – wie nach dem gegenwärtigen Wortlaut des BGStG –

auf Feststellung einer Diskriminierung. Als Vorbild könnte die Verbandsklage nach dem Konsumentenschutzgesetz mit einer vorgelagerten Abmahnung dienen.

2.6 Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Die geforderte Sensibilisierung von RichterInnen, PatientenanwältInnen und BewohnerInnenvertreterInnen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung wird unterstützt. Der **Klagsverband** regt an, diese Sensibilisierung bereits in den **Grundausbildungen** zu verankern. Der Zeithorizont 2012-2020 scheint nicht besonders ambitioniert. Die Einführung solcher Schulungen in die Grundausbildungen, Fort- und Weiterbildungen sollte jedenfalls bis zum Jahr 2015 – wenn nicht früher - möglich sein.

2.7 Gebärdensprache

Der *Klagsverband* erhält regelmäßig Beschwerden über die Qualität der Arbeit von gerichtlich beeedeten GebärdensprachdolmetscherInnen. Da seit Mitte der 1990er-Jahre die Ausbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen auf eine neue Grundlage gestellt wurde, sollten auch die **Kriterien für die gerichtliche Beedigung** überarbeitet werden.

3.1. Barrierefreiheit – Allgemeines

Barrierefreiheit ist das häufigste Thema, wegen dem Menschen mit Behinderung den *Klagsverband* ansprechen. Insbesondere sollten die Öffentlichkeit und die Berufsvereinigungen zum Thema sensibilisiert werden.

3.6 Barrierefreiheit - Medien

Der *Klagsverband* regt an, das Wissen über Barrierefreiheit möglichst rasch in den Ausbildungen zu den Themen Grafik und Design (HTL, Kurse, Universitäten und Akademien) zu verankern. Ebenso sollte „Leichter Lesen“ in Ausbildungen für JournalistInnen etc. integriert werden.

3.8 Barrierefreiheit – Bauen

Insbesondere bei Barrieren im Baubereich führt die bundesstaatliche Kompetenzverteilung zu massiven Problemen. Obwohl Barrierefreiheit nicht nur im BGStG geregelt ist, sondern auch von den Bauordnungen der Länder verlangt wird, passiert es nach wie vor, dass Neubauten mit Barrieren genehmigt und errichtet oder sogar barrierefreie Gebäude bei Umbauten mit Barrieren unzugänglich gemacht werden.

Der *Klagsverband* regt daher einen intensiven **Austausch zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und den einschlägigen Berufsvereinigungen** an, um Barrierefreiheit in Zukunft sicherzustellen.

Außerdem ist es nötig, das Thema Barrierefreiheit in den **Ausbildungen von ArchitektInnen und BaumeisterInnen** besser zu verankern. Damit müsste auch eine Sensibilisierung der beruflich bereits aktiven Personen einhergehen.

4. Bildung

Inklusion im Bildungsbereich ist langfristig einer der zentralen Schlüssel für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung. Das Ziel des inklusiven Unterrichts als Regelform darf nicht durch weite Ausnahmemöglichkeiten unterlaufen werden.

Dafür ist nicht nur die Abschaffung von Sonderschulen, sondern auch die systematische Bildung der LehrerInnen nötig. Bei den genannten Maßnahmen fällt auf, dass die **Strategieentwicklung** zur Umsetzung der UN-Konvention zur Realisierung eines inklusiven **Schulsystems 2012/13** erfolgen soll. **Es fehlt aber ein konkreter Zeithorizont, bis wann die inklusive Schule verwirklicht werden soll.** Dieser sollte jedenfalls ergänzt werden.

Die Weiterentwicklung der Aus-, Weiter- und Fortbildung von LehrerInnen hat ebenfalls höchste Priorität, um die inklusive Schule Wirklichkeit werden zu lassen.

8.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen von Berufsgruppen

Generell regt der *Klagsverband* an, Barrierefreiheit besonders schon in den Grundausbildungen zu integrieren und nicht nur zum freiwilligen Fort- und Weiterbildungsangebot zu reduzieren. Dafür müssen alle Lehr- und Studienpläne durchforstet und entsprechend adaptiert werden.

Der *Klagsverband* hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär